6.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27.Februar 1951.

192/A.B.
zu 221/J

Anfragebeantwortung.

Eine Anfrage der Abg.Honner und Genossen, betreffend die Ausweisung volksdeutscher Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem Gebiet der Republik Österreich, beantwortet Bundesminister für Inneres Helmer wie folgt:

Jeder Staat, der einem Ausländer das Asylrecht und die Aufenthaltserlaubnis erteilt, kann von diesem Ausländer mit Recht verlangen, dass er die Gesetze und Verordnungen des Aufenthaltsstaates achtet. Wenn der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, diese Voraussetzungen nicht erfüllt und gegen die Republik in welcher Weise immer Stellung nimmt, dann kann sein weiterer Aufenthalt nicht geduldet werden.

§ 5 Abs.1 der geltenden Ausländerpolizeiverordnung bestimmt, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet einem Ausländer verboten werden kann, wenn sein Verhalten geeignet ist, diese vorangeführten Grundsätze zu verletzen.

Das Bundesministerium für Inneres ist der Meinung, dass diese Voraussetzung in den in der gegenständlichen Anfrage angeführten Fällen gegeben ist und daher die gegen solche Personen erlassenen Aufenthaltsverbote als gesetzmässig anzusehen sind.

Das Bundesministerium für Inneres ist daher nicht in der Lage, die Aufhebung dieser Aufenthaltsverbote anzuordnen. Es ist der Zustimmung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung sicher, wenn jene gesetzlich zulässigen Massnahmen gegen Ausländer getroffen werden, die sich durch ihr Verhalten selbst ausserhalb des Bodens der Demokratie gestellt haben.

-.-.-

In der Anfrage der Abg.Honner und Genossen war angeführt, dass eine vom Komitee antifaschistischer und fortschrittlicher Volksdeutscher in November v.J. einberufene Versammlung volksdeutscher Arbeiter in Wien eine Resolution beschlossen habe, in welcher sie trotz allen Drohungen und Einschüchterungsversuchen die österreichischen Arbeiter der Solidarität der volksdeutschen Arbeiter versicherten. Diese Resolution sei von allen Versammlungsteilnehmern unterzeichnet und dem Innenministerium eingeschickt worden. Nun erhielten, wie es in der Anfrage weiter hiess, jene Volksdeutschen, die die Resolution unterschrieben haben, und mancherorts auch jene, die nur gestreikt haben, Ausweisungsbescheide, Aufenthaltsverbote und Widerrufungen von Aufenthaltsbewilligungen der österreichischen Sicherheitsbehörden.

-.-.-